

Grundlegende Steuerarten

Gewerbesteuerrecht

Christoph Juhn LL.M./StB



Kontakt

Christoph Juhn
Im Zollhafen 24, 50678 Köln

Mobil +49 175 41 833 24
Telefon +49 221 999 832-12
Telefax +49 221 999 832-20

E-Mail Christoph.Juhn@fom-net.de
Internet www.Juhn.com

Kurzvita

Station 1 (2007-2010):
Studium zum Bachelor of Arts (Steuerrecht) an der FOM

Station 2 (2010-2011):
Studium zum Master of Laws (Unternehmensteuerrecht)
an der Universität zu Köln

Station 3 (2010-2011):
Flick Gocke Schaumburg, Bonn

Station 4 (2011-2014):
Ebner Stolz (Prokurist), Bonn
Kompetenzzentrum KapG / UmwStR

Station 5 (seit 2015):
JUHN Partner GmbH,
Kanzlei für Unternehmensteuerrecht
Köln | Bonn

An der FOM seit 2013 (Studienzentren Bonn/Köln/Aachen)

Heute:

1 Steuergegenstand

2 Steuerschuldner

3 Gewerbeertrag

3.1 Ausgangsgröße

3.2 Hinzurechnungen

3.3 Kürzungen

4 Berechnung der Gewerbsteuer

5 Gewerbeverlust

6 Zerlegung

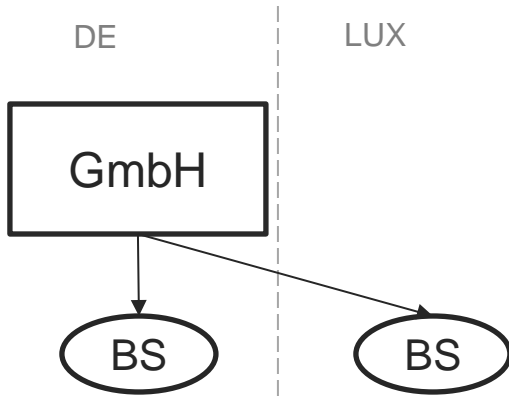
7 Anrechnung

1. Steuergegenstand

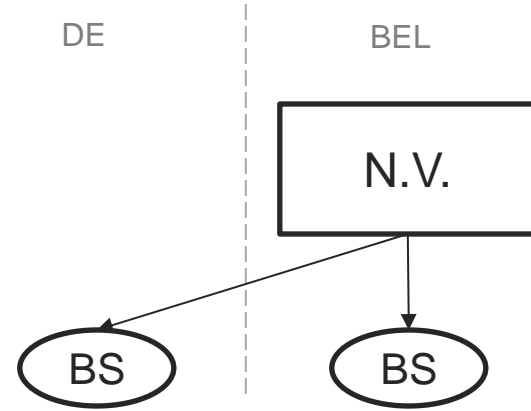
Dokument ist urheberrechtlich geschützt

Gewerbebetrieb im Inland

- Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG
 - Originär gewerbliche Tätigkeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG)
 - Gewerbliche Infizierung (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG)
 - Gewerbliche Prägung (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG)
- Kapitalgesellschaften



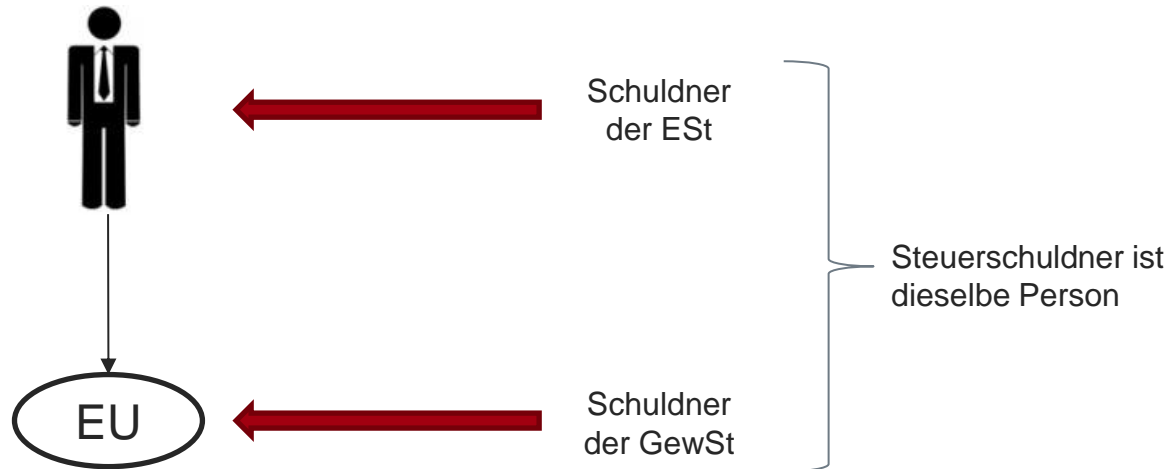
Nur inländische Betriebsstätte unterliegt der GewSt

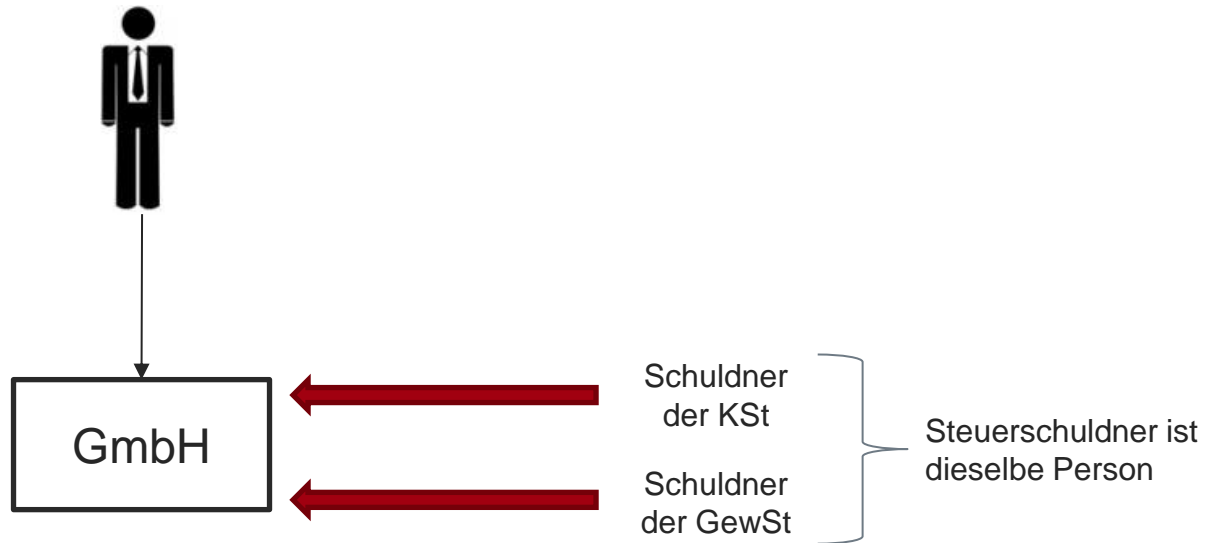


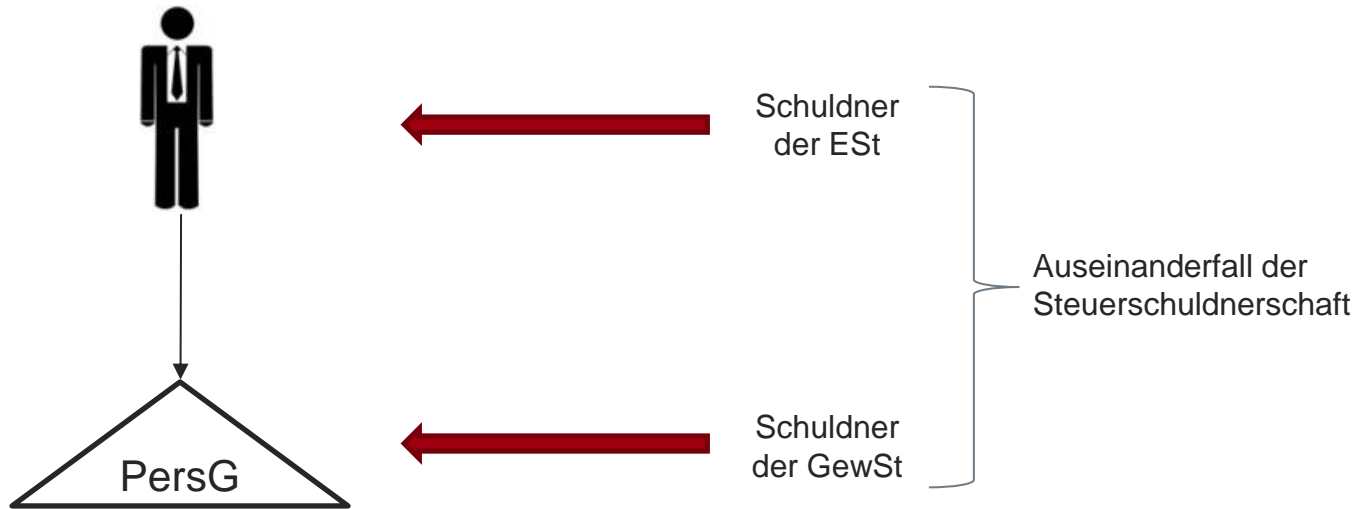
Nur inländische Betriebsstätte unterliegt der GewSt

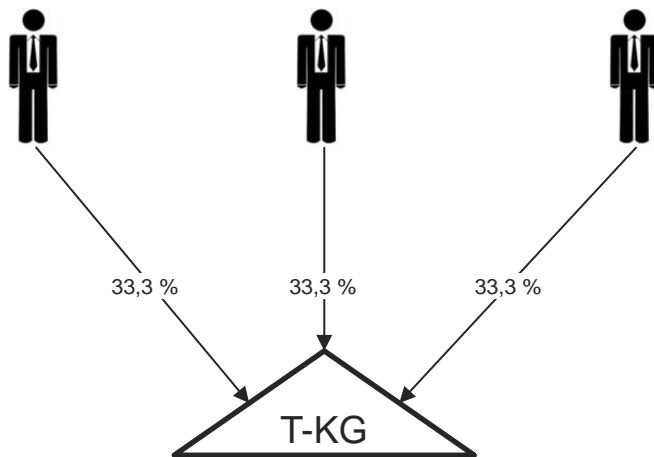
2. Steuerschuldner

Dokument ist urheberrechtlich geschützt







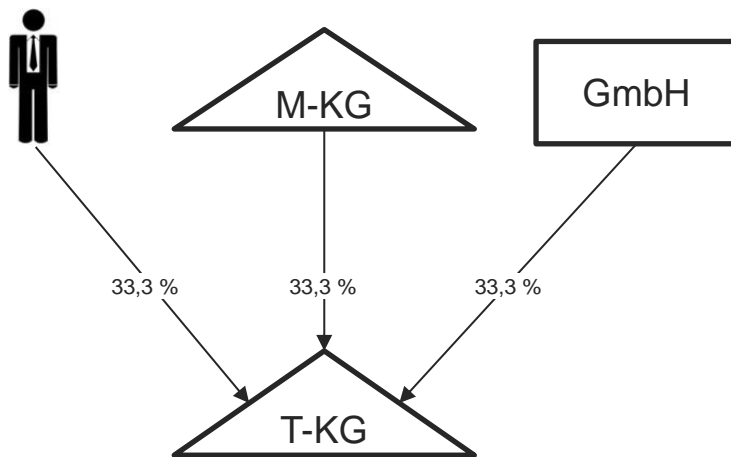


Problem 1: GewSt Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen

- Bei der T-KG wird der Gewinn aus Gewerbebetrieb festgestellt
- Darin inbegriffen sind auch die Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen aller Gesellschafter
- Folglich wirken sich Sonder- und Ergänzungsbilanzen auf die Gewerbesteuerbelastung aus

Steuerschuldner: T-KG

Problem: Die übrigen Gesellschafter werden mittelbar durch die GewSt der T-KG belastet



Problem 2: GewSt auf Veräußerungsgewinn

Gewerbsteuerpflicht?

1. Veräußerung durch natürliche Person unterliegt nicht der GewSt (vgl. § 7 S. 2 GewStG)
2. Veräußerung durch M-KG unterliegt der GewSt
3. Veräußerung durch GmbH unterliegt der GewSt

Steuerschuldner: T-KG

Problem: Natürliche Person wird mittelbar durch die GewSt der T-KG belastet

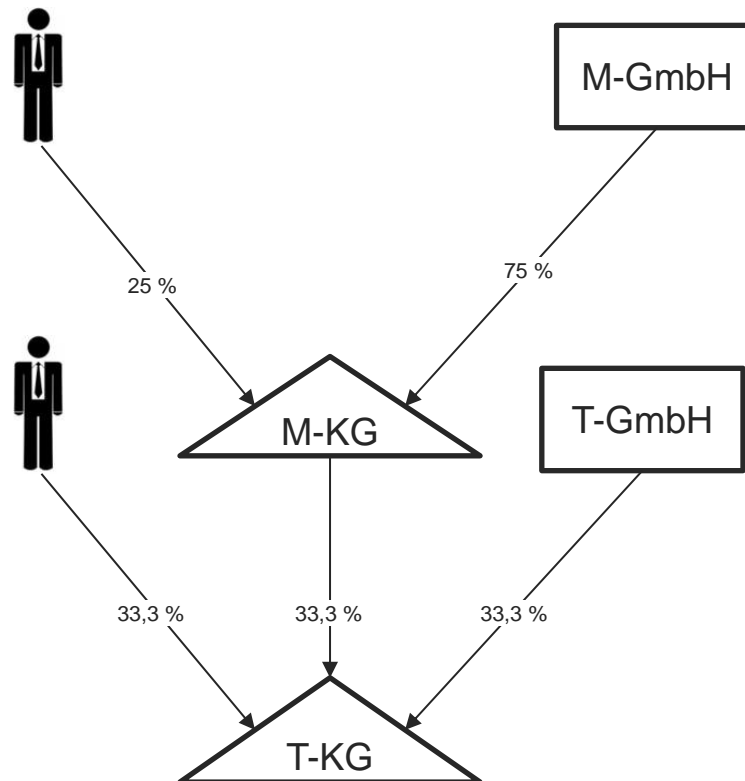
Lösung: Vertragliche Regelung

„Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen – insbesondere Grunderwerbssteuern – hat der übertragende Gesellschafter diese zu übernehmen. Gleiches gilt auch für den nicht genutzten Zinsaufwand.“

3. Gewerbeertrag

Dokument ist urheberrechtlich geschützt

- Gewinn aus Gewerbebetrieb
- Ermittlung nach Einkommensteuergesetz oder Körperschaftsteuergesetz
- Wie ermittelt sich der Gewinn aus Gewerbebetrieb der T-KG?



Wichtigste Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 bis 12 GewStG

- Nr. 1 Finanzierungsentgelte
- a. 100 % der Fremdkapitalkosten
 - b. 100 % der Renten und dauernden Lasten
 - c. 100 % der Gewinnanteile der typisch stillen Gesellschafter
 - d. 20 % der Miet- und Pacht aufwendungen für bewegliche Wirtschaftsgüter
 - e. 50 % der Miet- und Pacht aufwendungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter
 - f. 25 % der Lizenzgebühren

Summe Zinsanteile
./. Freibetrag EUR 100.000,00
Summe Zinsanteile nach Freibetrag
x 25 %
Hinzurechnungsbetrag der Zinsanteile

Nr. 5 Dividenden, falls nicht die Voraussetzungen der § 9 Nr. 2a oder 7 erfüllt sind

Nr. 8 Verlustanteil an PersG

Nr. 9 Spenden

Wichtigste Kürzungen nach § 9 Nr. 1 bis 10 GewStG

- | | |
|--------|---|
| Nr. 1 | Grundbesitz <ul style="list-style-type: none">a. 1,2 % des Einheitswertesb. Auf Antrag erweiterte Kürzung (Voraussetzung: Grundstücksunternehmen) |
| Nr. 2 | Gewinnanteil aus PersG |
| Nr. 2a | Dividenden aus inländischer KapG (Voraussetzung: zu Beginn des Erhebungszeitraum mind. 15 %) |
| Nr. 7 | Dividenden aus ausländischen KapG, Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none">a. Drittstaaten-KapG: <u>Seit</u> Beginn des Erhebungszeitraum mind. 15 %b. EU-/EWR-KapG: Zu Beginn des Erhebungszeitraum mind. 10 % |

4. Berechnung der Gewerbesteuer

Dokument ist urheberrechtlich geschützt

Berechnungsschema der Gewerbesteuer:

Gewinn aus Gewerbebetrieb (Gewinn) gem. EStG bzw. KStG

+ Hinzurechnungen

- Kürzungen

= Gewerbeertrag vor Verlustabzug

- Gewerbeverlust aus Vorjahren

= Gewerbeertrag (abzurunden auf volle 100 €)

- Freibetrag von 24.500 € (nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)

= Gewerbeertrag × Steuermesszahl (seit 2008: 3,5%)

= Steuermessbetrag × Hebesatz der Gemeinde

= festzusetzende Gewerbesteuer

- Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

= Gewerbesteuerzahllast

5. Gewerbeverlust

Dokument ist urheberrechtlich geschützt

- Grundsatz: Vortrag des Gewerbesteuerverlustes
- Mindestbesteuerung: Ungekürzte Verrechnung von EUR 1 Mio. Verlust, darüber hinaus nur 60 %
- Kein Verlustrücktrag bei der Gewerbesteuer!
- Voraussetzung der Verlustverrechnung:

Unternehmensidentität

- **Gewerbebetrieb muss unverändert sein:**

Art der Betätigung

Kunden- und Lieferantenkreis

Arbeitnehmerschaft

Geschäftsleitung

Betriebsstätten

Zusammensetzung des Aktivvermögens



(Mit-) Unternehmeridentität

- **Unternehmer, der den Verlust in Anspruch nehmen will, muss ihn zuvor in eigener Person erlitten haben**
- **Bei Personengesellschaften ist auf den Mitunternehmer abzustellen**

6. Zerlegung

Dokument ist urheberrechtlich geschützt

- Bei mehreren Betriebsstätten ist der Steuermessbetrag auf die einzelnen Betriebsstätten aufzuteilen
- Aufteilungsmaßstab: Arbeitslöhne
- Für (Mit-) Unternehmer: Arbeitslohnpauschale von EUR 25.000,00

7. Anrechnung

Dokument ist urheberrechtlich geschützt

- Ermäßigung der ESt um GewSt mit dem 3,8-fache des Gewerbesteuer-Messbetrages
- Bei Mitunternehmerschaften anteilige Zurechnung über Gewinnverteilungsschlüssen -> Problem Sonderbetriebsvermögen, Ergänzungsbilanzen und Vorabgewinne
- Es soll jedoch maximal die ESt gemindert werden, die auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb entfällt

Ermäßigungshöchstbetrag 1:
$$\frac{\text{Gewerbliche Einkünfte}}{\text{Summe der Einkünfte}} \times \text{ESt}$$

Ermäßigungshöchstbetrag 2: Tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer